Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6447

14. 02. 90

Sachgebiet 830

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/5831, 11/6414 —

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Struktur der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (KOV-Strukturgesetz 1990)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 25a (§ 40b BVG) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „20" durch die Zahl „10" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Zahl „20" durch die Zahl „10" und die Zahl „0,5" durch die Zahl „1" ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Zahl „20" durch die Zahl „30" ersetzt.

Bonn, den 14. Februar 1990

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Die jahrelange, unentgeltlich und aufopferungsvoll erbrachte Pflegetätigkeit der Ehefrauen von Pflegezulageempfängern ist durch eine angemessene einkommensunabhängige Leistung zu entschädigen. Den pflegenden Ehefrauen war es nicht möglich, einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen, um sich eine eigene Altersversorgung aufzubauen. Es ist deshalb nach dem Tode des Pflegezulageempfängers geboten, für den zu gewährenden Pflegeausgleich die Pflegetätigkeit bereits ab dem 11. Pflegejahr zu berücksichtigen. Um eine angemessene Entschädigungsleistung zu erreichen, ist darüber hinaus notwendig, jedes der anzurechnenden Pflegejahre mit 1 v. H. der Pflegezulage zu bewerten. Der Mindestbetrag des Pflegeausgleichs sollte 30 DM betragen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333